

Nahwärme Hülzweiler

(Viktor-Becker-Weg)

**Gas- und Wasserwerke
Bous-Schwalbach GmbH**
Saarbrücker Straße 195

66359 Bous

Kundenservice: 06834/ 85120
Fax: 06834/ 85145
Internet: www.gwbs.de
E-Mail: info@gwbs.de

Bescheinigung i.S. §10 Abs. 3 EEWärmeG über die energetische Bewertung der Fernwärme nach FW 309-1:2014 für das Wärmenetz

Nahwärmenetz Hülzweiler

Betreiber:

**Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH
66359 Bous**

Handelsregister: HRB 25172, Amtsgericht Saarbrücken

Primärenergiefaktor $f_{p, FW} = 0,42$

**Erfüllung der Anforderungen nach EEWärmeG
Erfüllungsgrad Fernwärme 1,79**

Die Wärmeerzeugung stammt zu mehr als 50% aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK),
Brennstoff Erdgas.

Der KWK-Prozess ist hocheffizient i.S. der Anforderungen des Gesetzes und der Richtlinie 2012/27/EU
des Europäischen Rates (Nachfolgerin der Richtlinie 2004/8/EG, inhaltsgleiche Definition).
Siehe hier die Anforderung des EEWärmeG im Anhang, Abschnitt VIII. 1.c) in Verbindung mit
Abschnitt VI. Nr. 1.

**Die Anforderungen des EEWärmeG nach §7 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. VIII der
Anlage zum Gesetz werden von dem Fernwärmenetz vollumfänglich erfüllt.**

Datenbasis für Gutachten und Bescheinigung: Planungsdaten des Betreibers.
Verantwortlich für den Betrieb des Wärmenetzes ist Herr Patrick Kerwer
Tel:06834-85101 Fax: 06834-85145 E-Mail: p.kerwer@gwbs.de

**Diese Bescheinigung ist gültig bis zum 05.11.2024 und dient zur Vorlage bei der Behörde zum
Nachweis des Primärenergiefaktors und der Erfüllung der Anforderungen nach EEWärmeG.**

Bei Änderungen der Anlagenkonfiguration oder des Energieträgermixes der betrachteten Anlage, die eine
wesentliche Erhöhung des Primärenergiefaktors bewirken, ist mit den Bilanzdaten des Folgejahres
unverzüglich der Primärenergiefaktor neu zu berechnen und zu bescheinigen.

Hannover, 06.11.2017


Dipl.-Ing. Heinz Ullrich Brosziewski
f_p-Gutachter AGFW-FW609-153

ANTRAG AUF ANSCHLUSS AN DAS NAHWÄRMENETZ



Gas- und Wasserwerke
Bous-Schwalbach GmbH

1 Anzuschließendes Gebäude / Grundstück

 Straße, Haus-Nr. bzw. Flur, Flurstück, Gemarkung

 Postleitzahl, Ort

2 Kunde / Antragssteller:
Postanschrift

Tel. _____

 Name, Vorname

 Straße, Haus Nr.

 Postleitzahl, Ort

3 Es sollen über den Nahwärmehausanschluss versorgt werden:

Anzahl der Wohnungen

3.1 Art der Anlagen bzw. Heizkreise	Anzahl	Gesamt KW
z.B. Fußbodenheizkreis, Radiatorenheizkreis, Warmwasserbereiter/Speicher (mit Angabe des Inhalts).	Summe:	

Neuanschluss *) Änderung / Umlegung

***) Dem Antrag bitte einen Lageplan mit Grundriss des Hauses (1:500) und des Anschlussraumes (1:100) und die Angabe der geodätischen Höhe des Anschlussraumes beifügen (siehe TAB).**

4 Ich verpflichte mich, die genannte(n) Wärmeanlage(n) gemäß den gültigen Bestimmungen der AVBFernwärmeV, den anerkannten Regeln der Technik, sowie den technischen Anschlussbedingungen der GWBS (TAB) auszuführen.

 Fachfirma (Name)

 Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort _____
 Telefon

5 Mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin ich, unter Anerkennung der AVBFernwärmeV, nebst TAB der GWBS, einverstanden.

 Grundstückseigentümer (Name, Straße, Haus-Nr., Ort) _____
 Telefon

 Ort, Datum _____
 Unterschrift des Grundstückseigentümers

6 Die Lieferbedingungen und die AVBFernwärmeV stehen bei der GWBS zur Einsicht zur Verfügung. Daten aus dem Wärmeversorgungsvertrag werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

7 Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Hausanschlusses die Wärmeversorgung aufzunehmen (siehe hierzu Anlage II zur AVBFernwärmeV).

 Ort, Datum _____
 Unterschrift des Antragstellers

8 wird von GWBS ausgefüllt

Anschlusswert	_____	KW	Angebot / Vertrag an Antragssteller:	am: _____	
Kostenermittlung:	Hausanschluss	_____	€	Vertrag zurück:	am: _____
	Übergabestation	_____	€	Anschluss hergestellt:	am: _____
	Gesamt:	_____	€	Komm. Nr.	

Vermerke:

Dem Antrag wird zugestimmt nicht zugestimmt

 Datum, Unterschrift GWBS

Bei Rückfragen: ☎ (06834) 85-120

(01/2018)

Preisblatt für die Versorgung mit Nahwärme (Hülzweiler) gültig ab 01. Januar 2020

1.0 Wärmepreise

Tarif Nahwärme I

Dieser Tarif gilt für die Kunden, deren Gesamtanschlusswert **50 kW nicht übersteigt**.

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	6,07	5,10
Grundpreis je Anschlussobjekt	€/Monat	49,44	41,55

Tarif Nahwärme II

Dieser Tarif gilt für die Kunden, deren Gesamtanschlusswert zwischen **50 kW und 100 kW liegt**.

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	5,87	4,93
Grundpreis je Anschlussobjekt	€/Monat	108,71	91,35

Tarif Nahwärme III

Dieser Tarif gilt für die Kunden, deren Gesamtanschlusswert **100 kW übersteigt** und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden im für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung üblichen Rahmen liegen.

		Brutto	Netto
Arbeitspreis	Ct/kWh	nach Vereinbarung	
Jahresleistungspreis je kW Vertragsleistung	€/kW/Jahr	nach Vereinbarung	
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler:			
für eine Vorhalteleistung über 100 kW	€/Jahr	nach Vereinbarung	

2.0 Hausanschlusskostenbeiträge

		Brutto	Netto
für den Anschlusswertbereich bis 30 kW	€	2.975,00	2.500,00
über 30 bis 50 kW	€	4.522,00	3.800,00
über 50 bis 100 kW	€	6.664,00	5.600,00
über 100 kW	individuelle Ermittlung		

3.0 Optional: Wärmeübergabestation und Warmwasserspeicher (Angebot)

Wir bieten Ihnen verschiedene Ausführungen der Wärmeübergabestation und der Warmwasserspeicher zu attraktiven Preisen an. Diese Anlagen sind speziell auf das Gesamtsystem Nahwärme abgestimmt und miteinander kompatibel. Wir gewähren beim Kauf einer Wärmeübergabestation eine Gewährleistung ab Kaufdatum von **5 Jahren**, für die restlichen Komponenten 2 Jahre. Bei allen Wärmeübergabestationen ist bereits die witterungsgeführte, außentemperaturabhängige Regelung enthalten. Diese muss bauseits nicht mehr installiert werden. Die Wärmeübergabestationen sind flexibel an die jeweiligen Bedürfnisse anpassbar. Z.B. ist ein Fernzugriff per App über Mobiltelefon optional möglich. Die Datenblätter stellen wir Ihnen bzw. dem beauftragten Installateur/Architekten gerne zur Verfügung. Bei besonderen Wünschen sprechen Sie uns an.

Wärmeübergabestation:

		Brutto	Netto
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/ A337 für 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW	€	2.558,50	2.150,00
Danfoss VX-Solo II HWS ECL310/ A347 für 1 Fußboden-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	2.725,10	2.290,00
Danfoss VX-Solo II H2WS ECL310/ A367 für 1 Fußboden-HK, 1 Radiatoren-HK und 1 Warmwasser-HK bis 20 kW mit STW	€	3.070,20	2.580,00
Aufpreis für eine Leistungsanpassung auf 30 kW je Station	€	71,40	60,00

Speicher-Trinkwassererwärmer:

		Brutto	Netto
Danfoss Speicher-Wassererwärmer W-E 125.81 , innen emailliert, MG-Schutzanode, mit Wärmedämmung nach DIN, 125 Liter Inhalt	€	648,55	545,00
Danfoss Speicher-Wassererwärmer W-E 150.81 , innen emailliert, MG-Schutzanode, mit Wärmedämmung nach DIN, 150 Liter Inhalt	€	743,75	625,00
Danfoss Speicher-Wassererwärmer W-E 220.81 , innen emailliert, MG-Schutzanode, mit Wärmedämmung nach DIN, 220 Liter Inhalt	€	838,95	705,00

4.0 Messung, Ablesung und Abrechnung

Als Abrechnungszeitraum nach § 24 AVB-FernwärmeV gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wärme werden 11 Abschläge jeweils zum 01. eines jeden Monats, beginnend ab 01. Februar des Abrechnungsjahres, erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ablesung zum Ende des Abrechnungszeitraumes. Als Basis für die Abrechnung dienen die Messdaten des Wärmemengenzählers. Die Messdaten können sowohl manuell vor Ort ausgelesen werden, als auch per Funk oder Kabel elektronisch erfasst und von Ferne ausgelesen werden (siehe hierzu die TAB).

5.0 Preisanpassung und Preisänderungsklausel

Der Wärmegrundpreis (W_{GP}) wird nach folgender Formel angepasst:

$$W_{GP} = W_{GP0} \times (0,30 + 0,30 \times L/L0 + 0,40 \times I/I0)$$

Es bedeuten:

W_{GP} = Wärmegrundpreis neu

W_{GP0} = Basis-Wärmegrundpreis zu Vertragsbeginn

L = Lohnindex

L0 = Basislohnindex

I = Investitionsgüterindex

I0 = Basisinvestitionsgüterindex

Lohnindex (L): Lohnindex (Basisjahr 2015 = 100) der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, lfd. Nr. 2.1, Deutschland, WZ 2008, D-E o. 37 u. 38/39.

Basislohnindex (L0): Ausgangswert Basislohnindex (L0 = 109,5) ist der Jahresdurchschnittsindex von 2019.

Investitionsgüterindex (I): Investitionsgüterindex (Basisjahr 2015 = 100) ohne Umsatzsteuer, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, Teil 1, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), 1.1. „Aktuelle Ergebnisse lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

Basisinvestitionsgüterindex (I0): Ausgangswert (I0 = 104,6) ist der Jahresdurchschnittsindex von 2019.

Der Wärmearbeitspreis W_{AP} wird nach folgender Formel angepasst:

$$W_{AP} = W_{AP0} \times (0,70 \times G/G0 + 0,30)$$

Es bedeuten:

W_{AP} = Wärmearbeitspreis neu

W_{AP0} = Basis-Wärmearbeitspreis zu Vertragsbeginn

G = Gaspreisindex

G0 = Basisgaspreisindex

Gaspreisindex (G): Gaspreisindex (Basisjahr 2015 = 100), Erdgas bei Abgabe an Haushalte, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, Teil 1, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), 1.1. „Aktuelle Ergebnisse lfd. Nr. 632.“

Basisgaspreisindex (G0): Ausgangswert (G0 = 96,2) ist der Jahresdurchschnittsindex von 2019.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Änderungen des Lohn-, Investitions- und Gaspreisindex im Verlaufe des Jahres erfolgen Anpassungen des Wärmegrundpreises und des Wärmearbeitspreises einmal jährlich jeweils zum 1. Januar anhand der aufgeführten Preisänderungsklauseln. Dabei werden die dann geltenden Indices eingesetzt; maßgeblich für die Indices sind die jeweiligen Jahresdurchschnittsindices von dem jeweiligen Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr.

Zu allen Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Haben sich die Bezugswerte für die Preisänderung bis zum Lieferbeginn verändert, so kommen bereits ab Lieferbeginn nach Maßgabe der Preisänderungsklausel geänderte Preise zur Anwendung. Die Preisanpassung ist in der Abrechnung zu erläutern. Wenn und soweit der Lieferant Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des Lieferanten erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über Preisänderungsklauseln wirksam werden.

Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsabschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages entfallen.

Werden die den Preisänderungsklauseln zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

6.0 Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GWBS, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung die entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **315,35 €** (265,- € netto), berechnet.

7.0 Zahlung und Verzug

Der Kunde ist zur Teilnahme am Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet, sofern er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über ein Bankkonto verfügt oder während der Vertragslaufzeit ein solches eröffnet.

Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von **2,60 €** berechnet.

Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand (§ 33 Abs. 3), mindestens jedoch **91,63 €** (77,00 €), zu bezahlen.

8.0 Umsatzsteuer

In allen Preisen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19%) enthalten.
(...) = Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

Technische Anschlussbedingungen für die Nahwärmeversorgung (TAB)

der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS) für den Anschluss und die Lieferung von Wärme aus einem Nahwärmenetz

1. Allgemeines

1.1 Diese „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an ein Nahwärmenetz der GWBS GmbH angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der GWBS abgeschlossenen Wärmeversorgungsvertrages und sind bereits bei der Planung für den Anschluss und der kundeneigenen Wärmeversorgungsanlage zu berücksichtigen. Diesem Vertrag liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

1.2 Änderungen und Ergänzungen der TAB werden auf der Homepage der GWBS veröffentlicht. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der GWBS. Bei allen Reparaturen und Anlageänderungen ist die jeweils letzte Fassung der TAB zu beachten. Die TAB gelten vom 01.01.2016 an.

1.3 Die an das Nahwärmenetz angeschlossene kundeneigene Anlage muss den rechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, sowie den vertraglich festgelegten Bedingungen entsprechen. Die Heizungsanlage des Kunden darf nur von einem anerkannten Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) gebaut werden. Die beauftragten Planungs- und Installationsunternehmen haben sich vor der Arbeitsaufnahme mit der technischen Abteilung der GWBS abzusprechen. Anlagen, die den TAB, den gesetzlichen oder behördlichen Bedingungen nicht entsprechen, können bis zur Behebung dieser Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden.

1.4 Die GWBS kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur dann gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TAB erstellt und betrieben werden.

2. Wärmebedarf

Planung, Neu- und Umbau der Heizungsanlage des Kunden, sowie die Ermittlung der höchsten Wärmeleistung, sind nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen (Berechnung nach DIN EN 12831). Die Berechnung des Wärmebedarfs für die Warmwasserbereitung ermittelt sich nach DIN 4708. Die in der Planung des Netzes zu Grunde gelegten Wärmeleistungen bilden in Abstimmung mit den vor genannten Berechnungsverfahren die Grundlage zum Abschluss des Wärmeversorgungsvertrages und

zur Bemessung der Wärmeübergabestation (die Daten der Wärmeübergabestation werden dann durch die GWBS bereitgestellt).

Sollte sich der Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit durch Umbau oder durch zusätzliche bauliche Maßnahmen ändern, so ist der Wärmeversorgungsvertrag und evtl. die Wärmeübergabestation den veränderten Verhältnissen anzupassen.

3. Wärmeträger

3.1 Als Wärmeträger im Nahwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden. Eine Wasserentnahme aus dem Nahwärmenetz zum Auffüllen von Kundenanlagen ist nicht gestattet. Um Schäden durch verunreinigtes Heizungswasser an der Kundenanlage (sekundärseitig) zu vermeiden, muss das Heizungswasser des Kunden aufbereitet werden (siehe VDI 2035 Blatt 1 und 2, „Vermeidung von Steinbildung und Korrosionsschäden“). Der Einbau eines Schlammabscheiders auf der Kundenseite (sekundärseitig) wird zwingend vorgeschrieben.

3.2 Das Nahwärmenetz der GWBS wird außentemperaturabhängig gleitend mit Vorlauftemperaturen zwischen max. 80°C und min. 55°C betrieben. Die GWBS ist berechtigt, die Vorlauftemperatur in den Nachtstunden (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) abzusenken. In regelmäßigen Abständen wird GWBS die Vorlauftemperatur auf mehr als 70°C anheben, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf.

3.3 Für die Kundenanlage gilt, dass die Dimensionierung der Rohrleitungen, Heizkörper, Luftheizgeräte und Warmwasserbereiter so gewählt werden muss, dass die Rücklauftemperaturen kundenseitig 45°C nicht überschreiten. Die Spreizung (Differenz zwischen Vorlauftemperatur und Rücklauftemperatur) auf der Kundenseite (sekundärseitig) muss > 30 K (30°C) sein. Die größtmögliche Auskühlung des umlaufenden Heizungswassers in der Kundenanlage ist anzustreben, damit die Leistungsfähigkeit des Nahwärmenetzes steigt und der Energieaufwand für den Wärmetransport verringert wird.

4. Übergabestation, Heizungsanlage, Plombenverschlüsse

4.1 Die Wärmeübergabestation ist das Bindeglied zwischen Hausanschluss und Kundenanlage und somit Teil des Hausanschlusses. Sie hat die Aufgabe, Wärme in der vertragsgemäßen Form (Temperatur und Volumenstrom) an das kundeneigene Wärmenetz im Gebäude zu übergeben (Anlage 1).

Sie wird vom Kunden erstellt und unterhalten. Die Eigentumsgrenze bildet der anlagenseitige Flansch bzw. die anlagenseitige Verschraubung / Gewindeverbindung an dem GWBS-eigenen Absperrorgan des Nahwärmenetzes. Der Abstand zwischen Eigentumsgrenze und Wärmemengenzählung darf höchstens 5 Meter betragen.

4.2 Eventuell erforderlich werdende Veränderungen oder Neueinstellungen in den Übergabestationen dürfen nur von fachkundigem Personal vorgenommen werden. Diese Eingriffe sind der mit der technischen Abteilung der GWBS vorher abzustimmen. Lediglich im Schadensfall (Rohrbruch o.ä.) ist der Kunde berechtigt, die beiden Hauptabsperrentile auf der Abnehmerseite zu schließen.

4.3 Der Übergaberaum und die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter der GWBS oder deren Beauftragte zugänglich sein. Der Übergaberaum soll nicht neben/unter Schlafräumen und sonstigen gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet werden.

4.4 Der Lieferumfang der GWBS ist aus dem Anlagenschaltbild (**Anlage 1**) zu entnehmen. **Vom Kunden sind beizustellen: 1 Stromanschluss 230 V, 16 A in der Nähe der Übergabestation. Der Stromverbrauch der Anlage wird vom Kunden getragen. Zur Montage der Wärmeübergabestation ist eine freie Wandfläche im Bereich der Wand- oder Bodendurchführung der Hausanschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich, im Anschlussraum einen Bodenablauf für evtl. austretendes Heizwasser vorzusehen (Entwässerung).**

Sofern die GWBS mit der Lieferung der Wärmeübergabestation beauftragt wurde, gehört ein Außentemperaturfühler zum Lieferumfang. Zum Anschluss an die Wärmeübergabestation ist vom Kunden ein Kabel (Querschnitt mind. 3 x 1,5 mm²) vom Außentemperaturfühler bis zur Wärmeübergabestation zu verlegen. Die Montage des Außentemperaturfühlers erfolgt durch den Kunden. Der elektrische Anschluss der Wärmeübergabestation muss nach VDE 0100 durch ein zugelassenes Fachunternehmen im Auftrag des Kunden erfolgen.

4.5 Die gesamte Kundenanlage besteht aus: Wärmeübergabestation mit Wärmetauscher, Raumheizung, ggf. lufttechnischen Anlagen, ggf. Brauchwassererwärmung und Druckhaltung.

4.6 Alle Dichtungsmaterialien für Flansche, Verschraubungen, etc., in den von Heizwasser der GWBS durchflossenen Anlageteile, sind so zu wählen, dass leicht alkalisches Heizwasser (pH-Wert max. 9,0) keine Beeinträchtigung der Abdichtfähigkeit hervorrufen kann.

4.7 Um Korrosionen am Wärmetauscher und den vorgeschalteten Leitung bis zur Wärmeübergabestation und damit die Gefahr des Übertritts von Heizwasser in die Kundenanlage oder umgekehrt zu verhindern, müssen die Heizflächen der Warmwasserspeicher aus korrosionsbeständigen Werkstoffen sein. Insbesondere ist von dem vom Kunden beauf-

tragten VIU darauf zu achten, dass die Werkstoffwahl dementsprechend vorgenommen wird (i.d.R. sind die Wärmetauscher der Wärmeübergabestation aus Edelstahl).

4.8 Die Heizungsanlage des Kunden wird indirekt (d.h. über einen Wärmetauscher) an das Nahwärmenetz angeschlossen.

4.9 Die Auslegung der Heizflächen des Wärmetauschers erfolgt entsprechend dem maximalen Wärmebedarf der Raumheizung und der lufttechnischen Anlagen, den vereinbarten Heizwassertemperaturen (Pkt. 3.2) und den Temperaturanforderungen der Heizungsanlage. Die Wärmeübergabestation incl. aller Armaturen und des Wärmezählers ist auf einen Differenzdruck von 600 mbar auszulegen.

4.10 Der Durchfluss am Wärmetauscher ist durch ein Temperatur- oder Mengengrenzungsventil so geregelt, dass das Heizwasser auf der Netzseite mindestens auf 50 °C abgekühlt wird.

4.11 Der Wärmemengenzähler wird von der GWBS geliefert und eingebaut. Der Wärmemengenzähler ist ein sog. elektronischer intelligenter Wärmezähler, d.h. die gemessenen Werte können sowohl manuell als auch auf elektronischem Wege –z.B. per Funk oder über ein GWBS-eigenes Fernmeldekabel– jederzeit ausgelesen werden. Die GWBS wird die Daten aus dem Wärmemengenzähler zu Abrechnungszwecken und zur Optimierung der Nahwärmenetzfahrweise regelmäßig auslesen und auswerten. In der Regel werden die Daten jedoch monatlich ausgelesen und verarbeitet und nur zu den vor beschriebenen Zwecken verwendet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

4.12 Als Wärmeübergabestation sollte folgendes Fabrikat mit nachfolgender Ausstattung zum Einsatz kommen:

Fernwärmekompaaktstation Fabrikat Danfoss, Typ VX Solo II HWP mit der elektronischen Regelung EC 310/A247 und Varianten der Station.

Hierbei ist zu beachten, dass je nach Notwendigkeit verschiedene Konfigurierungen auf der Sekundärseite (kundenanlagenseitig) möglich sind. Bspw. mehrere Heizkreise für Fußbodenheizungen, Heizkörperheizkreise, Warmwasserbereitung mit/ohne Speicher, per App steuerbare Heizungsregelung, etc. Die Konfiguration muss rechtzeitig erfolgen. Ein Anschluss auf der Primärseite ist ausgeschlossen. Die GWBS bietet seinen Wärmeversorgungsvertragskunden verschiedene Wärmeübergabestationen mit/ohne Warmwasserspeicher an (**Anlage 3**).

4.13 Die Anlagen der GWBS müssen zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder der unbefugten Ableitung von Wärmeenergie plombiert sein. Plombenverschlüsse der GWBS dürfen nur mit Einwilligung der GWBS geöffnet werden.

4.14 Stellt ein Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, so ist dies der GWBS unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der Wiederherstellung der Plomben werden von der GWBS getragen.

4.15 Stellen die GWBS das Fehlen oder die Beschädigung von Plomben an den Anlagenteilen bis zur Übergabestelle fest, so sind die Kosten der Wiederherstellung vom Kunden zu erstatten.

4.16 Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Plomben) der Messgeräte dürfen nicht

beschädigt oder entfernt werden. Ist dies der Fall, so ist die GWBS sofort hiervon zu unterrichten.

5. Brauchwassererwärmung

5.1 Die GWBS behält sich bei Bedarf vor, zur Optimierung der Wärmeerzeugung, die Beheizung des Brauchwasserspeichers zeitlich zu begrenzen. Hierfür können alle Heizungsregler miteinander vernetzt und über den Masterregler der Wärmeübergabestation gesteuert werden. Die erforderlichen Parameter für die Einbindung des kundenseitigen Reglers (sofern nicht von GWBS geliefert) sind bei der GWBS zu erfragen.

5.2 Der Brauchwarmwasserspeicher muss so geregelt sein, dass er im Normalbetriebe (außerhalb der täglichen Aufheizung) beladen wird. Die GWBS kann zu Spitzenlastzeiten (tägliche Aufheizzeit) die Brauchwassererwärmung unterbrechen und während des Normalbetriebs einschalten.

5.3 Für die Erzeugung von Brauchwarmwasser sollten Speicherladesysteme angeschlossen werden. Die Speicherkapazität ist so zu bemessen, dass mindestens der halbe durchschnittliche Tagesbedarf abgedeckt werden kann.

5.4 Um Korrosionen und damit die Gefahr des Übertritts von Heizwasser in das Trinkwasser oder umgekehrt zu verhindern, müssen die Heizflächen der Warmwasserspeicher aus korrosionsbeständigen Werkstoffen sein.

5.5 Damit auch im Sommer, bei niedriger Vorlauf-temperatur des Nahwärmenetzes die Legionellen-schaltung durchgeführt werden kann, ist bei indirektem Anschluss des Warmwasserspeichers der Wärmetauscher dem entsprechend auszulegen. Empfehlung: Der Speicher ist so auszulegen, dass bei der niedrigsten Vorlauftemperatur während der Ladezeit (Primärnetz ca. 60°C), einer Rücklauf-temperatur von 40°C (Speicher) und einer Warmwas-ser-temperatur von 50°C (Speicher) die volle Lei-stung erreicht wird.

6. Abnahme, Inbetriebnahme, Einregulierung, Wartung

6.1 Vor der Inbetriebnahme sind alle an die Sekun-därseite der GWBS verbundenen Anlagenteile einer ordnungsgemäßen Dichtigkeits- und Druckprobe mit Kaltwasser von mindestens dem 1,3-fachen maxi-malen Betriebsdruck zu unterziehen. Der Prüfdruck muss drei Stunden gehalten werden.

Ein Beauftragter der GWBS ist berechtigt, an der Druckprobe teilzunehmen. Vor Inbetriebnahme sind die Druckfestigkeit und die Dichtheit der GWBS vom VIU zu bescheinigen.

6.2 Eigenmächtiges Füllen/in Betrieb nehmen der Anlage ist untersagt. Sollten bei Zuwiderhandlungen direkte oder indirekte Schäden oder Kosten ent-stehen, so gehen diese zu Lasten des Veranlassers.

6.3 Im Hinblick auf die bei Warmwasserbereitu-ngsanlagen stets vorhandene Korrosionsgefahr auf der Brauchwasserseite, wird dringend empfohlen, die

Warmwasserbereiter einmal jährlich zu reinigen und auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen. Bei Ausfall der Heizung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das Wasser in der Hausanlage nicht gefrieren kann. Bei großem Frost und längerer Dauer der Störung ist die Anlage ggf. zu entleeren. Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Gefahr entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

6.5 Zur Inbetriebnahme ist der Nachweis des durchgeführten und obligatorischen hydraulischen Abgleichs vorzulegen (Einregulierung der Wärme-senken). Die Anlage ist zu entlüften.

6.6 Der gewünschte Inbetriebnahmetermin ist min-destens 2 Tage im Voraus der GWBS mitzuteilen.

6.7. Alle sekundärseitig angeschlossenen Anlagen und Anlagenteile nach der Eigentumsgrenze sind vom Kunden auf eigene Rechnung zu warten und instand zu halten.

7. Hausanschluss und Hauseinführung

Folgend sind drei Möglichkeiten der Hauseinführung dargestellt. Die Skizzen zeigen die Hauseinführung mit einem TWIN-Rohr.

Beim Standard Rohr werden zwei Einführungen benötigt, da Vorlauf und Rücklauf jeweils in einem separaten Mantelrohr sind. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist die Hausanschlussleitung an der Grund-stücksgrenze freizulegen. Bei einem gemeinsamen Termin mit einem Meister der GWBS ist die Verle-gung der Leitungsführung zu besprechen. In diesem Gespräch werden sämtliche Abmessungen vom Graben und der Hauseinführung festgelegt.

Des Weiteren wird Ihnen auch mitgeteilt, welche Bauteile von der GWBS bereitgestellt werden. Die Hausanschlussleitung darf nicht überbaut und be-pflanzt werden (Schutzstreifenbreite 3 m) und muss zugänglich bleiben. In der Regel wird die gleiche Trasse gewählt, wie für die sonstigen Lei-tungen (Trinkwasserhausanschluss, Telekommuni-kation, Kabel, etc.).

Die GWBS wird versuchen, mit den anderen Lei-tungsbetreibern eine gemeinsame Trasse festzule-gen und die Verlegung zu koordinieren.

7.1 Die Hauseinführung in den Keller ist die güns-tigste und einfachste Lösung. Bei einem Schadens-fall kann die Leitung einfach und schnell zur Repa-ratur erreicht werden (**Bild 1**).

7.2 Für die Hauseinführung durch die Bodenplatte, wenn kein Keller vorhanden ist, gibt es zwei Mög-lichkeiten: Befindet sich der Hausanschlussraum an einer Außenwand, wird ein vorgefertigter Bogen in die Nahwärmeleitung eingebaut (**Bild 2**).

7.3 Für die Hauseinführung durch die Bodenplatte, wenn kein Keller vorhanden ist und sich der Hausanschlussraum mitten im Gebäude befindet, wird ein Hausanschlusschacht (80 cm x 80 cm) benötigt. Ein Leerrohr wird vom Schacht bis zur Außenkante des Gebäudes verlegt. Durch dieses Leerrohr wird die Nahwärmeleitung hindurchgeschoben.

Das Leerrohr wird benötigt, damit bei einer Leckage die Nahwärmeleitung wieder herausgezogen werden kann. Wäre die Nahwärmeleitung eingegraben könnte das Gebäude bei einer Leckage nicht mehr beheizt werden (**Bild 3**).

7.4 Sofern nach Erstellung des Anschlusses an das Nahwärmenetz Veränderungen an der Dimension, an der Lage des Anschlusses oder am Anschlusspunkt am Gebäude erforderlich werden, die nicht auf Veranlassung der GWBS erfolgen, so trägt der Anschlussnehmer (i.d.R. der Grundstückseigentümer) die Kosten, die für die Veränderung / Anpassung des Hausanschlusses anfallen. Notwendige

Veränderungen / Anpassungen sind rechtzeitig mit der GWBS abzustimmen und zu beantragen.

7.5 Der Anschluss an das Nahwärmenetz der GWBS ist rechtzeitig mit dem entsprechenden Vordruck (**Anlage 2**) –mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Anschlusstermin- zu beantragen. Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der GWBS den verbindlichen Auftrag zur Erstellung des Anschlusses an das Nahwärmenetz. Folgende Unterlagen sind mit einzureichen:

- Lageplan mit Hausgrundriss im Maßstab 1:500
- Kellergrundriss bzw. Grundriss mit Anschlussraum im Maßstab 1:100
- Beheizte Wohn- und Nutzfläche in m²
- Geodätische Höhe OK Kellerfußboden bzw. OK des Anschlussraumes
- Schaltschema der kundeneigenen wärmetechnischen Anlagen

Bild 1

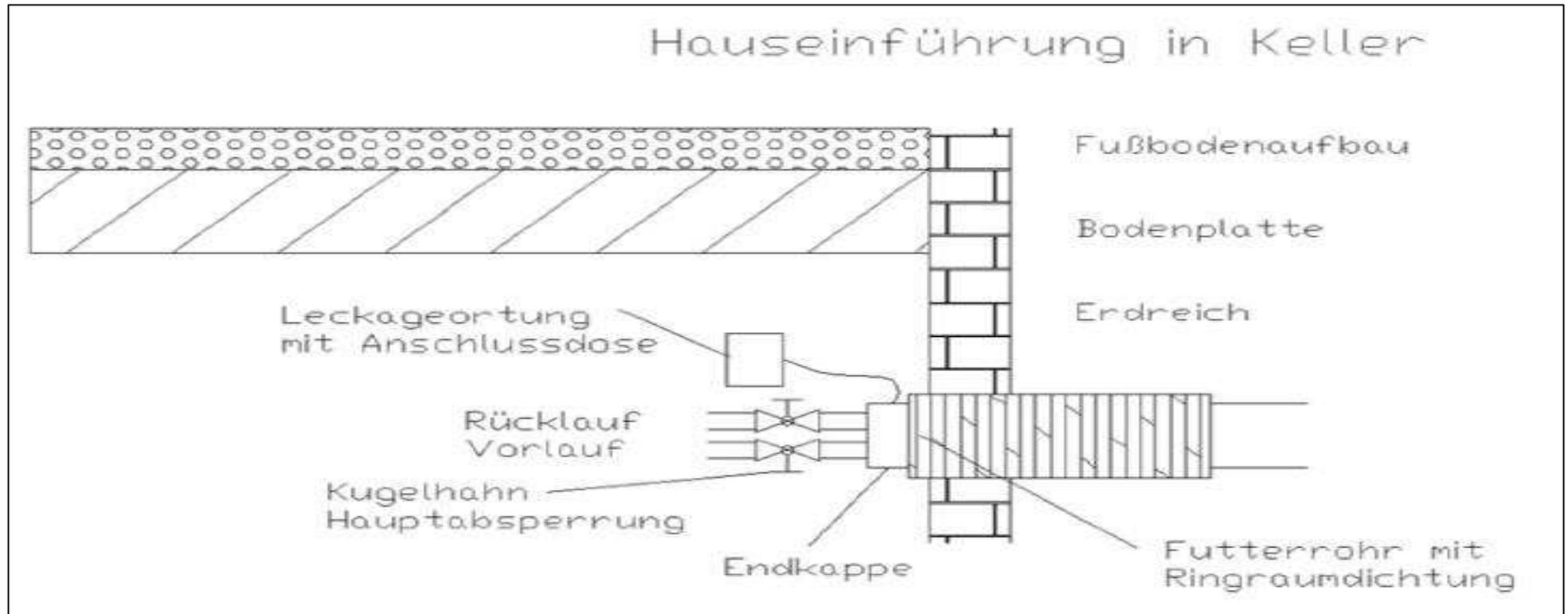


Bild 2

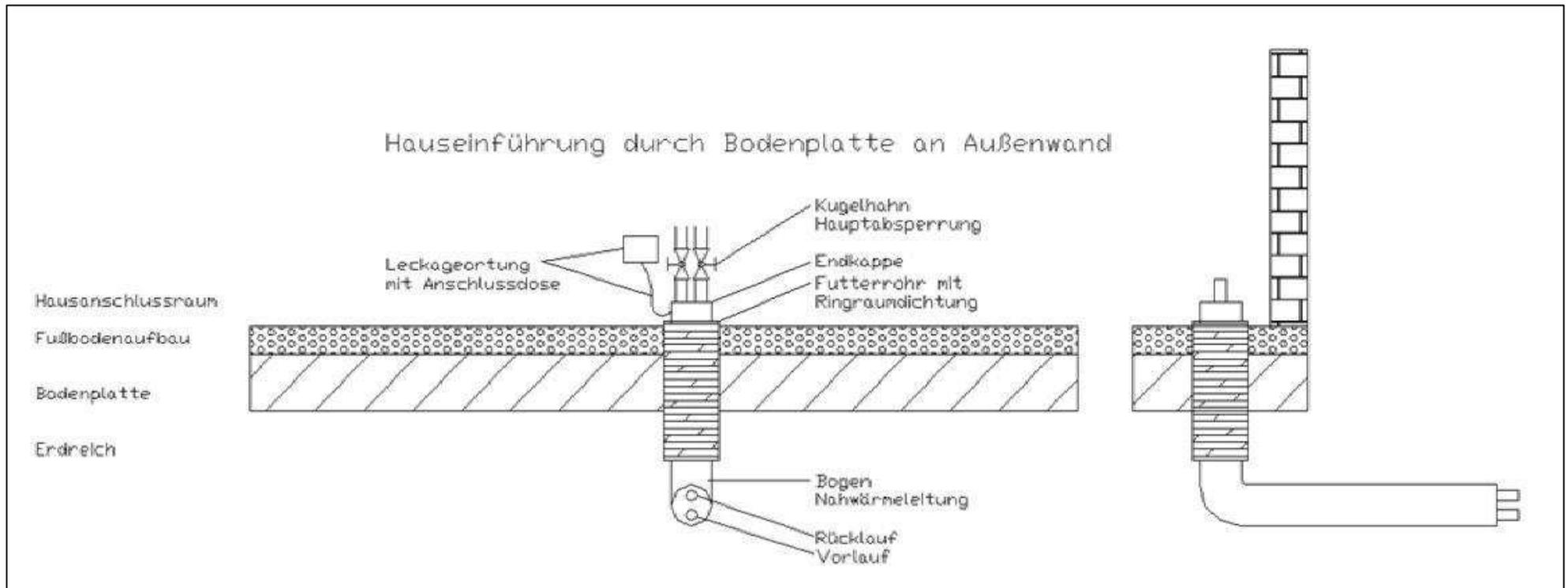
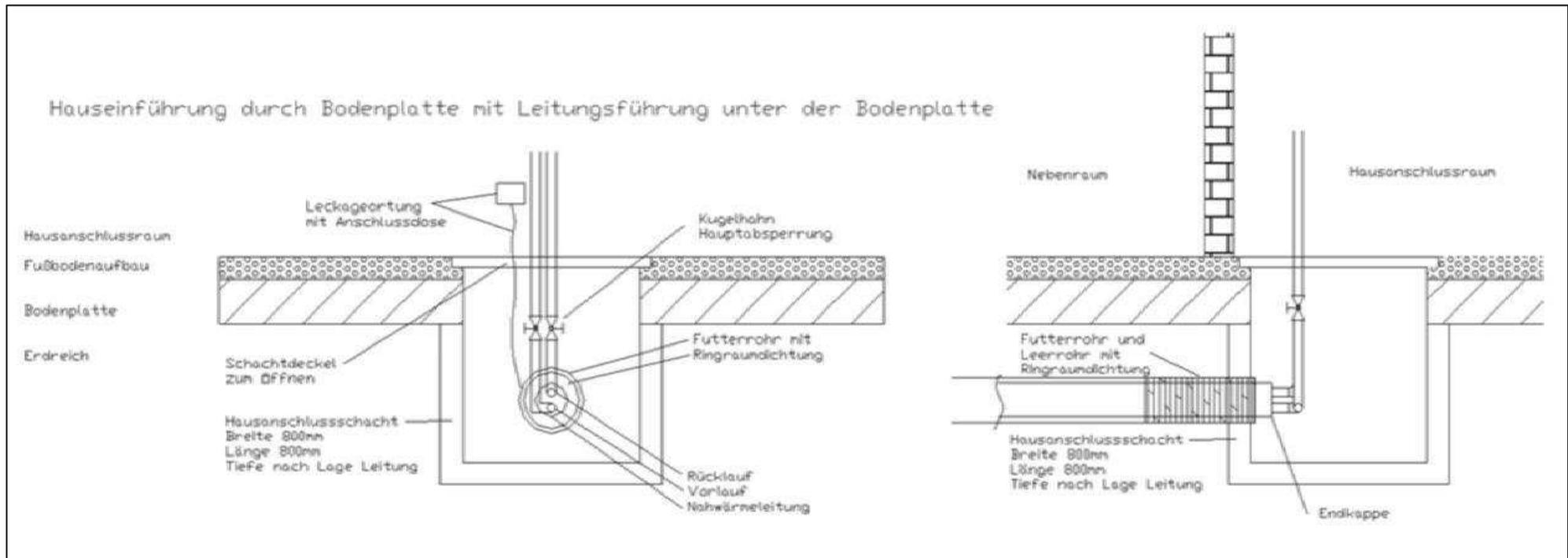
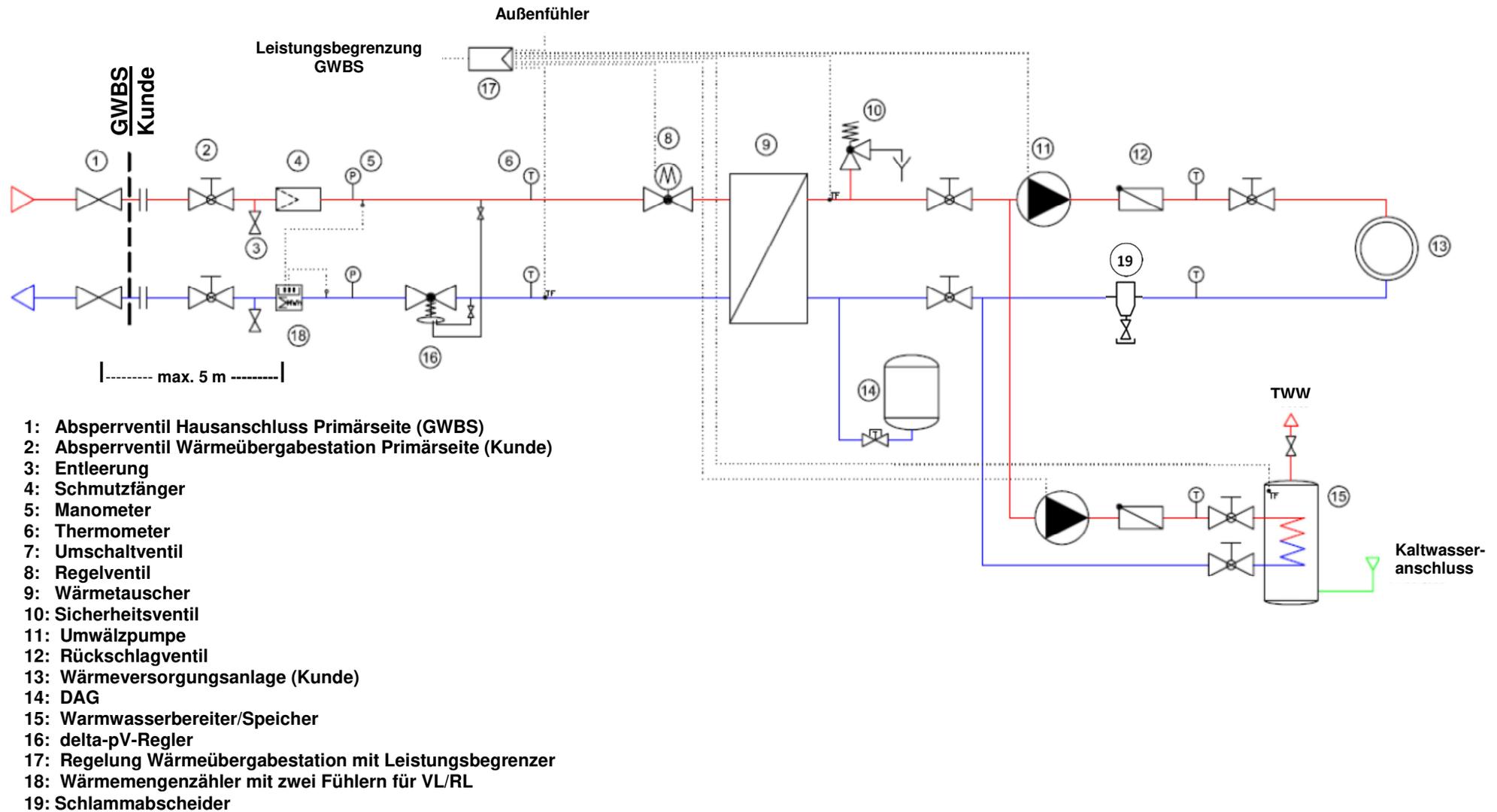


Bild 3



Anlage 1 (TAB)

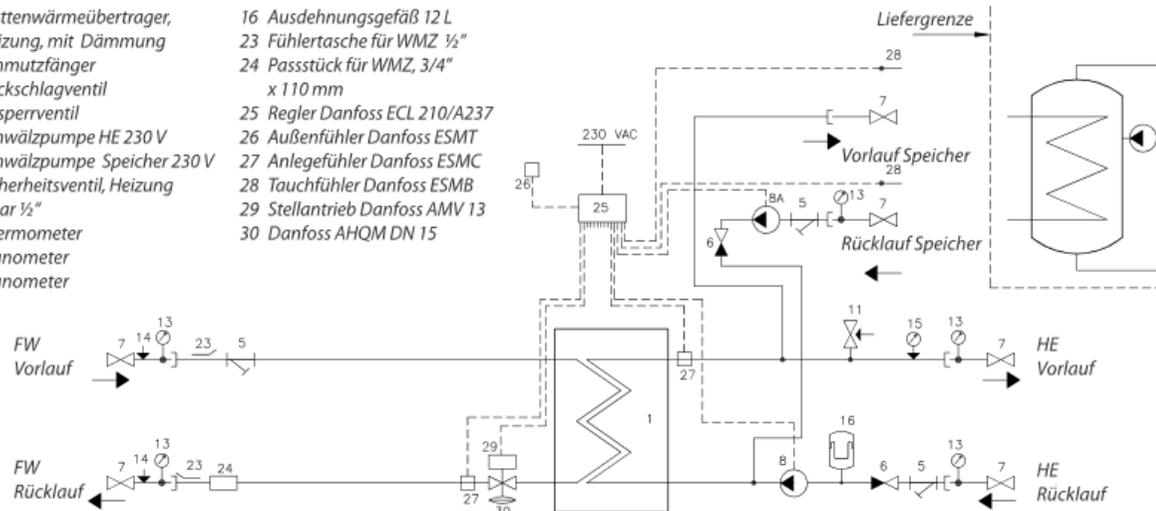
„Anlagenschaltbild Wärmeübergabestation mit indirektem Anschluss und mit Warmwasserspeicher“ (je nach Konfiguration und kundenseitiger Anforderung sind Abweichungen vom gezeigten Anlagenschema möglich). Wichtig: Position 19 „Schlammabscheider“, dieser ist in jedem Fall auf der Kundenseite nach der Wärmeübergabestation einzubauen.



Beispielschaltbilder Praxis

1.1 Anlagenschaltbild mit Danfoss VX Solo II HWS (ECL 310/A337) bis 20 kW mit 1 x Rad.-Heizkreis und 1 x WW-Heizkreis

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1 Plattenwärmeübertrager, Heizung, mit Dämmung | 16 Ausdehnungsgefäß 12 L |
| 5 Schmutzfänger | 23 Fühlertasche für WMZ 1/2" |
| 6 Rückschlagventil | 24 Passstück für WMZ, 3/4" x 110 mm |
| 7 Absperrventil | 25 Regler Danfoss ECL 210/A237 |
| 8 Umwälzpumpe HE 230 V | 26 Außenfühler Danfoss ESMT |
| 8A Umwälzpumpe Speicher 230 V | 27 Anlegefühler Danfoss ESMC |
| 11 Sicherheitsventil, Heizung 3 bar 1/2" | 28 Tauchfühler Danfoss ESMB |
| 13 Thermometer | 29 Stellantrieb Danfoss AMV 13 |
| 14 Manometer | 30 Danfoss AHQM DN 15 |
| 15 Manometer | |



Technische Daten:

Druckstufe: PN 16
FW-Netz, Vorlauftemp.: $T_{max} = 110\text{ °C}$

Gewicht: 46 kg (einschl. Verpackung)

Verkleidung: Weißlackiertes Stahlblech

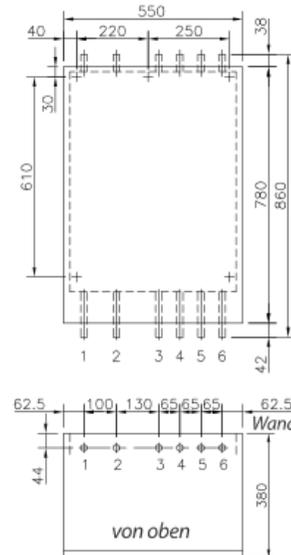
Elektrischer Anschluss: 230 V AC

Abmessungen (mm):

Ohne Verkleidung: H 860 x B 530 x T 365
Mit Verkleidung: H 860 x B 550 x T 380

Anschlussmaße:

FW: G 3/4" AG
HE + TWW-Speicher: G 3/4" (IG)



Anschlüsse:

- 1 Fernwärme (FW) Vorlauf
- 2 Fernwärme (FW) Rücklauf
- 3 Heizung (HE) Rücklauf
- 4 Heizung (HE) Vorlauf
- 5 Vorlauf Speicher
- 6 Rücklauf Speicher

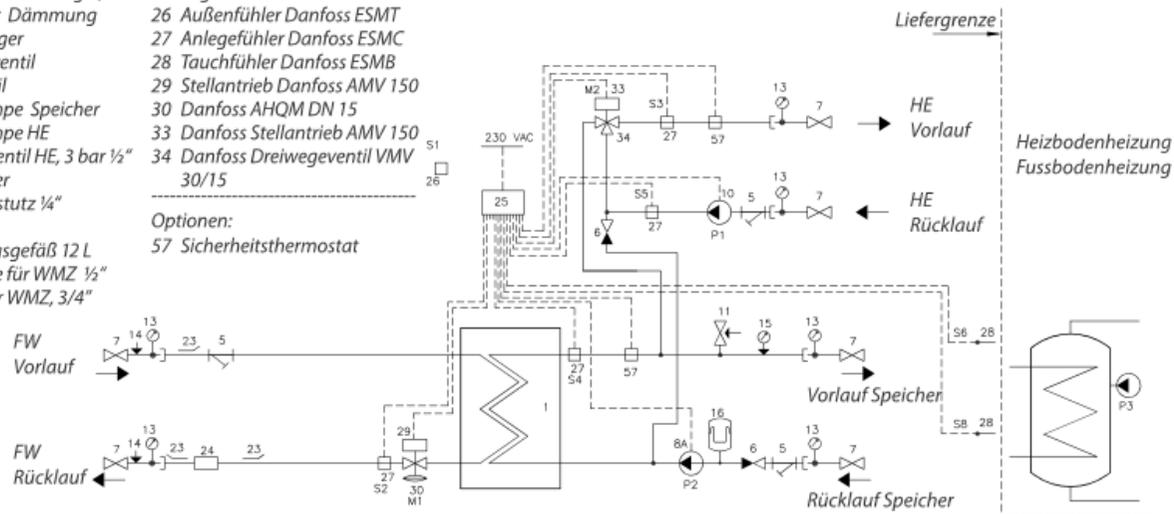
Ausstattungsmerkmale:

- Weißlackierte Verkleidung mit Tür
- Hocheffizienzpumpe Alpha2 L

Beispielschaltbilder Praxis

1.2 Anlagenschaltbild mit Danfoss VX Solo II HWS (ECL 310/A347) bis 20 kW mit 1 x FB-Heizkreis und 1 x WW-Heizkreis

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1 Plattenwärmeübertrager, Heizung, mit Dämmung | 25 Regler Danfoss ECL 210/A247 |
| 5 Schmutzfänger | 26 Außenfühler Danfoss ESMT |
| 6 Rückschlagventil | 27 Anlegefühler Danfoss ESMC |
| 7 Absperrventil | 28 Tauchfühler Danfoss ESMB |
| 8A Umwälzpumpe Speicher | 29 Stellantrieb Danfoss AMV 150 |
| 10 Umwälzpumpe HE | 30 Danfoss AHQM DN 15 |
| 11 Sicherheitsventil HE, 3 bar 1/2" | 33 Danfoss Stellantrieb AMV 150 |
| 13 Thermometer | 34 Danfoss Dreiwegeventil VMV 30/15 |
| 14 Manometerstutz 1/4" | |
| 15 Manometer | |
| 16 Ausdehnungsgefäß 12 L | Optionen: |
| 23 Fühlertasche für WMZ 1/2" | 57 Sicherheitsthermostat |
| 24 Passstück für WMZ, 3/4" x 110 mm | |



Technische Daten:

Druckstufe: PN 16
FW-Netz, Vorlauftemp.: $T_{max} = 120 \text{ } ^\circ\text{C}$

Gewicht: 46 kg (einschl. Verpackung)

Verkleidung: Weißlackiertes Stahlblech

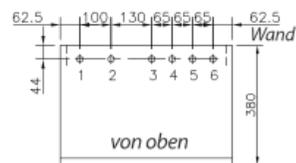
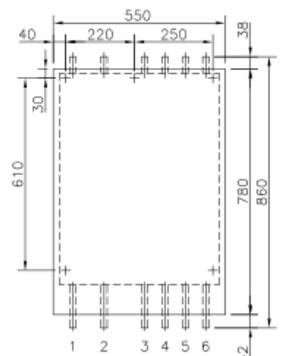
Elektrischer Anschluss: 230 V AC

Abmessungen (mm):

Ohne Verkleidung: H 860 x B 530 x T 365
Mit Verkleidung: H 860 x B 550 x T 380

Anschlussmaße:

FW: G 3/4" (AG)
HE + TWW-Speicher: G 3/4" (IG)



Anschlüsse:

- 1 Fernwärme (FW) Vorlauf
- 2 Fernwärme (FW) Rücklauf
- 3 Rücklauf Speicher
- 4 Vorlauf Speicher
- 5 Heizung (HE) Vorlauf
- 6 Heizung (HE) Rücklauf

Ausstattungsmerkmale:

- Weißlackierte Verkleidung mit Tür
- Hocheffizienzpumpe Alpha2 L

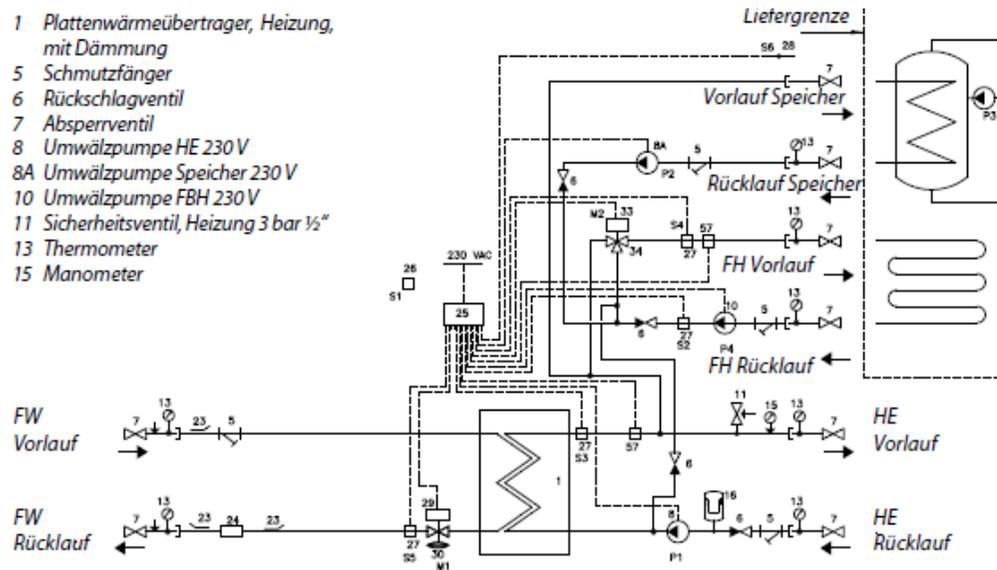
Zubehör:

- Thermostatischer Stellantrieb zur TWW Temperaturüberwachung
- Wärmedämmung der Rohrleitungen
- STW und Stellantrieb mit Sicherheitsfunktion

Beispielschaltbilder Praxis

1.3 Anlagenschaltbild mit Danfoss VX Solo II H2WS (ECL 310/A367) bis 20 kW mit 1 x FB-Heizkreis, 1 x Rad.-Heizkreis und 1 x WW-Heizkreis

- 1 Plattenwärmeübertrager, Heizung, mit Dämmung
- 5 Schmutzfänger
- 6 Rückschlagventil
- 7 Absperrventil
- 8 Umwälzpumpe HE 230 V
- 8A Umwälzpumpe Speicher 230 V
- 10 Umwälzpumpe FBH 230 V
- 11 Sicherheitsventil, Heizung 3 bar 1/2"
- 13 Thermometer
- 15 Manometer



- 16 Ausdehnungsgefäß 12 L
- 23 Fühlertasche für WMZ 1/2"
- 24 Passstück für WMZ, 3/4" x 110 mm
- 25 Regler Danfoss ECL 210/A267
- 26 Außenfühler Danfoss ESMT
- 27 Anlegefühler Danfoss ESMC
- 28 Tauchfühler Danfoss ESMB
- 29 Stelltrieb Danfoss AMV 13
- 30 Danfoss AHQM DN 15
- 33 Stelltrieb Danfoss AMV 150
- 34 Danfoss Dreiwegeventil VMV 30/15
- 57 Sicherheitsthermostat, Jumo AT

Technische Daten:

Druckstufe: PN 16
FW-Netz, Vorlauftemp.: $T_{max} = 120\text{ °C}$

Gewicht: 48 kg (einschl. Verpackung)

Verkleidung: Weißlackiertes Stahlblech

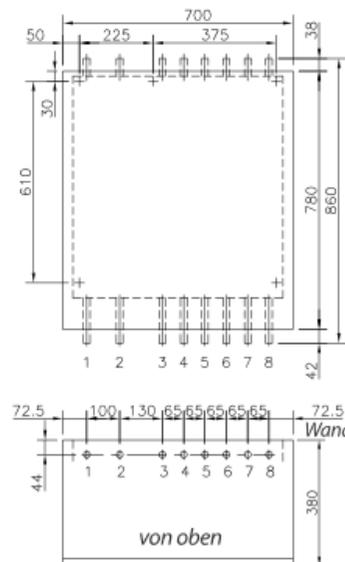
Elektrischer Anschluss: 230 V AC

Abmessungen (mm):

Ohne Verkleidung: H 860 x B 650 x T 365
Mit Verkleidung: H 860 x B 700 x T 380

Anschlussmaße:

FW: G 3/4" (AG)
HE +TWW-Speicher: G 3/4" (IG)



Anschlüsse:

- 1 Fernwärme (FW) Vorlauf
- 2 Fernwärme (FW) Rücklauf
- 3 Heizung (HE) Rücklauf
- 4 Heizung (HE) Vorlauf
- 5 Fußbodenheizung (FH) Vorlauf
- 6 Fußbodenheizung (FH) Rücklauf
- 7 Vorlauf Speicher
- 8 Rücklauf Speicher

Ausstattungsmerkmale:

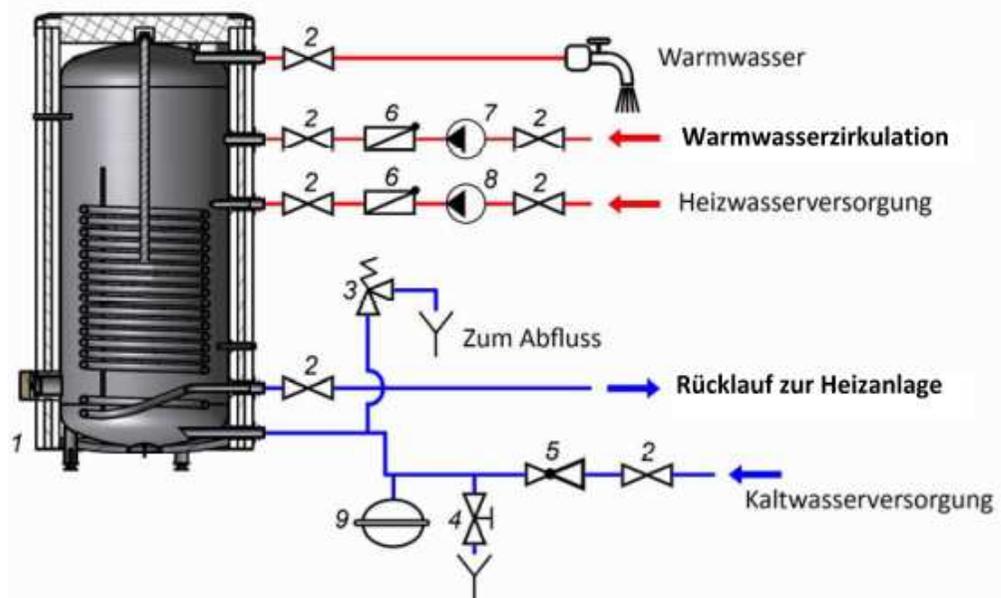
- Weißlackierte Verkleidung mit Tür
- Hocheffizienzpumpe Alpha2 L

Zubehör:

- Vorbereitung für den Einbau von Wärmemengenzählern
- Wärmedämmung der Rohrleitungen

Beispielschaltbilder Praxis

1.4 Anlagenschaltbild mit Danfoss Speicher Trinkwassererwärmer Typ W-E 125.81 (125 Liter), W-E 150.81 (150 Liter) und W-E 220.81 (220 Liter)



BESCHREIBUNG:

1. Warmwasserspeicher W-E xx.81
2. Abschlussventil
3. Sicherheitsventil
4. Ablassventil
5. Druckminderer
6. Rückschlagventil
7. Umwälzpumpe für Warmwasser
8. Umwälzpumpe der Heizanlage
9. Ausdehnungsgefäß des Warmwassers

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742)

Fassung vom 25 Juli 2013

Aufgrund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an

die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vor- nahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zugeben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweise Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrvorrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluß, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, daß das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Meß- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu

erstaten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemittelt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Bürgschaften werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen

Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

*gegenstandslos

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Schlußformel
Der Bundesminister für Wirtschaft

Maßgaben für das Inkrafttreten in dem Gebiet gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

Einigungsvertrag Anlage 1, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt 111

Folgende Rechtsvorschriften treten mit den nachfolgend genannten Maßnahmen in Kraft:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.

b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.

c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, soweit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Anlage III zur AVBFernwärmeV

- Kosten für die Herstellung und Veränderung des Nahwärmehausanschlusses - (gültig ab 01. Januar 2018)

1. Vertragsabschluss

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der GWBS abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der GWBS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GWBS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen)

2. Antrag auf Nahwärmeversorgung

Der Antrag auf Nahwärmeversorgung und die Herstellung des Hausanschlusses muss auf einem bei der GWBS erhältlichen Vordruck von dem Grundstückseigentümer gestellt werden. Dem Antrag sind ein Ergänzungsplan mit Eintragung des Gebäudes sowie eine Bauzeichnung mit Kellergrundriss beizufügen aus der ersichtlich ist, an welcher Stelle der Hausanschluss in das Gebäude eingeführt werden soll. Die erforderlichen Unterlagen sind auf dem Antragsformular näher spezifiziert.

3. Hausanschluss

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die GWBS für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Entsprechen die GWBS in besonders gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Hausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer für diesen die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten. Der Abnehmer erstattet der GWBS die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Für den Anschluss an das Nahwärmenetz wird ein Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 AVBFernwärmeV erhoben. Dieser ist dem jeweiligen „Preisblatt für die Versorgung mit Nahwärme“ zu entnehmen. Für Kundenanlagen mit einem Gesamtanschlusswert über 100 kW wird der Hausanschlusskostenbeitrag individuell ermittelt.

Für die Umänderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer die Herstellkosten zu erstatten. Sollen auf Grund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, können abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden; dies gilt ebenfalls für Gewerbe- und Industrieanschlüsse sowie größere Wohneinheiten.

Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch die GWBS oder deren Beauftragte durchgeführt. Sie werden sich bemühen, die Beschädigung der evtl. befestigten oder bepflanzten Oberflächen möglichst gering zu halten. Die Wiederherstellung der Oberflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes und die gärtnerische Rekultivierung obliegen dem Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses, sowie die Räumlichkeiten für die Mess-, Regel- und Absperrrichtungen zu schaffen.

Eine Überbauung und Überpflanzung des Hausanschlusses ist nicht statthaft. Die Freilegung der Hausanschlussleitung muss zu notwendigen Unterhaltungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten stets ohne Behinderung möglich sein. Entstehende Mehrkosten durch Befestigung der Hausanschlussstrasse sind vom Kunden zu tragen.

4. Allgemeines

Mit der Verlegung des Hausanschlusses sind die GWBS berechtigt, auf dem Grundstück und an den Gebäuden Hinweisschilder anzubringen. Der Antrag auf Nahwärmeversorgung und die Herstellung eines Nahwärme-Hausanschlusses verpflichtet den Anschlussnehmer innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Hausanschlusses die Nahwärmeversorgung aufzunehmen. Geschieht dies nicht, so sind die GWBS berechtigt, nach Aufforderung und Ablauf einer Frist von 6 Monaten den Hausanschluss auf Kosten des Antragstellers wieder vom Versorgungsnetz zu trennen. Die GWBS sind nach Kündigung der Nahwärmeversorgung und nach dem Ausbau des letzten Zählers in einem Haus berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz zu trennen.

5. Inbetriebsetzung, Kundenanlage und Verlegung von Messeinrichtungen

Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses sowie der erstmalige Einbau des Wärmemengenzählers sind mit den Pauschalkosten gemäß Ziffer 3 abgegolten. Wenn die Anlage nach Außerbetriebnahme, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes erneut abgeschlossen oder in Betrieb genommen wird, werden alle hierdurch entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **91,63 €** (77,00 €) je Messeinrichtung berechnet. Gleiches gilt, wenn die erstmalige Inbetriebsetzung aus von der GWBS nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses erfolgt erst, wenn alle Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses erstattet sind. Schäden an der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

Eine endgültige Rechnungserteilung erfolgt nach Fertigstellung des Anschlusses mit den jeweils am Tage der Ausführung geltenden Kosten gemäß Ziffer 3.

Die Hausanschlusskosten und sonstige Leistungsentgelte werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig; sie sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruches auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von 2,60 € berechnet. Gegen Ansprüche der GWBS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Umsatzsteuer

In allen Preisen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %) enthalten. (...) = Nettobetrag.

ANTRAG AUF TRINKWASSERVERSORGUNG



Gas- und Wasserwerke
Bous-Schwalbach GmbH

1 Anzuschließendes Gebäude / Grundstück

 Straße, Haus-Nr. bzw. Flur, Flurstück, Gemarkung

 Postleitzahl, Ort

2 Kunde / Antragssteller:

Postanschrift _____ Tel. _____

 Name, Vorname _____

 Straße, Haus-Nr. _____

 Postleitzahl, Ort

3 Es sollen über den Trinkwasserhausanschluss versorgt werden:

Anzahl der Wohnungen

3.1 Art der Anlagen	Anzahl	Gesamt
Summe:		

Neuanschluss *) Änderung / Umlegung

Nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 0190 und der VDE Sicherheitsvorschrift 0190 ist die Benutzung der Wasserleitungen zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt. Der Einbau einer Druckerhöhungsanlage ist mit den technischen Daten den GWBS anzuzeigen.

***) Dem Antrag bitte einen Übersichtsplan und einen Bauplan mit gewünschter Leitungsführung beifügen**

4 Ich verpflichte mich, die genannte(n) Trinkwasseranlage(n) gemäß den gültigen Bestimmungen der AVB-WasserV, der TRWI, den anerkannten Regeln der Technik, sowie den technischen Anschlussbedingungen der GWBS durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) auszuführen zu lassen.

Vertragsinstallationsunternehmen VIU (Name) _____ VIU-Vertragsnummer _____

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort _____ Telefon _____

5 Mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin ich, unter Anerkennung der AVB-WasserV, einverstanden.

Grundstückseigentümer (Name, Straße, Haus-Nr., Ort) _____ Telefon _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Grundstückseigentümers _____

6 Die Lieferbedingungen und die AVB-WasserV stehen bei den GWBS zur Einsicht zur Verfügung. Daten aus dem Trinkwasserversorgungsvertrag werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

7 Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Hausanschlusses die Trinkwasserversorgung aufzunehmen

8 Die hinter der Hauptabsperrereinrichtung durchzuführenden Arbeiten dürfen nur durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen nach den DVGW-Richtlinien und DIN-Vorschriften ausgeführt werden.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____

9 wird von den GWBS ausgefüllt

Berechnungslänge ab Straßenmitte bis HAE _____ m Angebot an Antragssteller: am: _____

Gemeinsame Verlegung mit Erdgas ja nein Übernahmebestätigung zurück: am: _____

Kostenermittlung: Pauschale € Vorauszahlung bezahlt: am: _____

Mehrlänge _____ m x _____ €/m _____ € Anschluss hergestellt: am: _____

Gesamt: _____ € Komm. Nr. _____

Vermerke:

Dem Antrag wird zugestimmt nicht zugestimmt

 Datum. Unterschrift GWBS

an die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH

(Anlage zur „Fertigmeldung auf Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage“)

Wasserinstallation nach DIN 1988/TRWI

Datum: _____

vom Vertragsinstallateur (VIU) auszufüllen

Gemäß Auftrag wurden folgende Anlagenteile installiert:

Baustelle: _____
Ort, Straße

Bauherr: _____
Name, Vorname

	Typ	Fabrikat
<input type="checkbox"/> Rückflußverhinderer		
<input type="checkbox"/> Rohrtrenner		
<input type="checkbox"/> Strangbelüfter		
<input type="checkbox"/> Einzelsicherung		
<input type="checkbox"/> Druckminderer		
<input type="checkbox"/> Feinfilter		
<input type="checkbox"/> Leitungen Stahl verzinkt		
<input type="checkbox"/> Leitungen Kupfer		
<input type="checkbox"/> Leitungen Kunststoff		
<input type="checkbox"/> Warmwasser Zentralversorgung		
<input type="checkbox"/> Warmwasser Einzelversorgung		

Ort, Datum

Vertragsinstallationsunternehmen
(Stempel u. Unterschrift)

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser (gültig ab 01. Januar 2020)

1.0 Preise

		Brutto	Netto
Wasserbezugspreis*		1,50 €/m³	1,40 €/m ³
Grundwasserentnahmeentgelt		0,11 €/m³	0,10 €/m ³
Grundwasserentnahmeentgelt ermäßigt (EMAS- bzw. ISO zertifizierte Betriebe)		0,10 €/m³	0,09 €/m ³
Grundpreis*			
Der Jahresgrundpreis richtet sich nach der Zählergröße und beträgt bei:			
	Bezeichnung (bisher)	Bezeichnung (neu)	
Wasserzähler¹⁾	bis Qn 2,5	bis Q ₃ 4	
	Qn 6	Q ₃ 10	178,48
	Qn 10	Q ₃ 16	428,31
	Qn 15 (DN 50 ²⁾)	Q ₃ 25	713,84
	Qn 40 (DN 80 ²⁾)	Q ₃ 40/63	1.070,77
	ab Qn 60 (DN 100 ²⁾)	ab Q ₃ 63/100	2.855,37
			4.283,04
			166,80
			400,29
			667,14
			1.000,72
			2.668,57
			4.002,84

¹⁾ neue Zählerbezeichnungen; die bisherige Bezeichnung Qn (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q₃ (Dauerdurchfluss) ersetzt

²⁾ Verbundzähler

Der Grundpreis wird auch erhoben, wenn keine Wasserentnahme stattfindet.

2.0 Standrohrmiete

Bei Standrohrzähler und Bauwasserzähler wird neben dem Wasserbezugspreis gem. Ziff. 1.0 ein Jahresgrundpreis von **387,13 €/a*** (361,80 €/a) berechnet. Als Mindestgrundpreis werden **32,26 €* (30,15 €)** erhoben.

Abweichend hiervon wird bei einer Rückgabe innerhalb von 3 Tagen ein Sonderpreis von 10,00 €* (9,35 €) erhoben.

Für Standrohre beträgt die Kautions **300,00 €** für Bauwasserzähler **150,00 €**.

Der Standrohrzähler ist jeweils vierteljährlich zur Zählerablesung vorzulegen.

3.0 Ablesung und Abrechnung

Als Abrechnungszeitraum gilt in der Regel das Kalenderjahr (365 Tage). Für die im Laufe des Abrechnungszeitraumes gelieferte Wassermenge werden 11 Abschläge jeweils zum 01. bzw. 15. eines jeden Monats, beginnend ab 01. Februar des Abrechnungsjahres, erhoben.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes.

4.0 Kosten für Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs.4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Ergibt die vom Kunden beantragte Nachprüfung der Messeinrichtung, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenze liegt, so werden für den Ein- und Ausbau sowie für die Prüfung bei Zählern bis Qn 15 (Q₃ 25) **174,10 €**** (146,30 €) berechnet. Bei größeren Zählern erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

5.0 Zahlung und Verzug

Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von **3,00 €** berechnet.

Bei Einstellung der Versorgung sind vor Wiederaufnahme außer rückständigen Beträgen die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **91,63 €**** (77,00 €), zu bezahlen.

6.0 Allgemeines

Bei unzulässiger Wasserentnahme wird der Wasserverbrauch geschätzt und gemäß Ziff. 1.0 in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat die Kosten der Wasserverluste zu tragen, die aufgrund von Schäden oder Undichtigkeiten irgendwelcher Art an der Kundenanlage oder von ihm zu unterhaltenden Leitungen auftreten.

Wird ein Wasserzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers aus- bzw. eingebaut, werden jeweils **65,45 €**** (55,00 €) berechnet.

7.0 Umsatzsteuer

In allen Preisen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 % bzw. 19 %) enthalten.

* Preise einschl. 7% Mehrwertsteuer

** Preise einschl. 19% Mehrwertsteuer

(..) Nettopreise

(01.2020)

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der GAS- UND WASSERWERKE BOUS-SCHWALBACH GMBH

Anlage II zur AVBWasserV

- Kosten für die Herstellung und Veränderung des Wasserhausanschlusses - (gültig ab 01. Januar 2009)

1 Vertragsabschluss

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS) schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1961, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den GWBS abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, den GWBS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GWBS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2 Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung und die Herstellung des Hausanschlusses muss auf einem bei den GWBS erhältlichen Vordruck von dem Grundstückseigentümer gestellt werden. Dem Antrag sind ein Ergänzungsplan mit Eintragung des Gebäudes sowie eine Bauzeichnung mit Kellergrundriss beizufügen aus der ersichtlich ist, an welcher Stelle der Hausanschluss in das Gebäude eingeführt werden soll. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Geräteausstattung der Wohnungen unter Angabe der einzelnen Anschlusswerte bzw. des maximalen stündlichen Wasserbedarfs.
- bei gewerblichen, industriellen und sonstigen Vorhaben, die Anschlusswerte der vorgesehenen Verbrauchseinrichtungen bzw. der maximale stündliche Wasserbedarf.

3 Hausanschluss

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die GWBS für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Entsprechen die GWBS in besonders gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Hausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer für diesen die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten. Der Abnehmer erstattet den GWBS die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses bis einschl. 1½" bei Leitungsquerschnitten über 1½" erfolgt die Berechnung nach Aufwand - werden folgende Kosten berechnet:

3.1 Für den Anschluss an die Versorgungsleitung, die Verlegung der Hausanschlussleitung einschl. Tiefbauarbeiten bis zur Hauptabsperrrichtung, die Hauseinführung (1 Mauerdurchbruch) und die Hauptabsperrrichtung, unabhängig von der Länge der Hausanschlussleitung und der Lage der Versorgungsleitung: **Pauschal 1.337,50€** (1.250,00 €).

3.2 Überschreitet die Entfernung von Straßenmitte bis zur Hauptabsperrrichtung die Länge von 6,00 m, so werden unabhängig von der tatsächlichen verlegten Rohrlänge je angefangene Meter Mehrlänge zusätzlich **74,90 €** (70,00 €) berechnet.

Kosten für zusätzliche Mauer- und Deckendurchbrüche werden nach Aufwand berechnet.

Für die Umänderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer die Herstellkosten zu erstatten. Dies gilt auch für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z.B. für Baustellen, Schausteller usw. und Versorgungsanlagen außerhalb der bebauten Ortalage). Sollen auf Grund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, können abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden; dies gilt ebenfalls für Gewerbe- und Industrieanchlüsse sowie größere Wohneinheiten.

Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch die GWBS oder deren Beauftragte durchgeführt. Sie werden sich bemühen die Beschädigung der evtl. befestigten oder bepflanzten Oberflächen möglichst gering zu halten. Die Wiederherstellung der Oberflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes und die gärtnerische Rekultivierung obliegen dem Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses, sowie die Räumlichkeiten für die Hauptabsperrvorrichtung und die Messeinrichtung zu schaffen. **Eine Überbauung und Überpflanzung des Hausanschlusses ist nicht statthaft. Die Freilegung der Hausanschlussleitung muss zu notwendigen Unterhaltungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten stets ohne Behinderung möglich sein. Entstehende Mehrkosten durch Befestigung der Hausanschlussstrasse sind vom Kunden zu tragen.**

4 Allgemeines

Mit der Verlegung des Hausanschlusses sind die GWBS berechtigt, auf dem Grundstück und an den Gebäuden Hinweisschilder anzubringen.

5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 können die GWBS die Anbringung eines Wasserzählerschachtes u.a. verlangen, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie ab Straßenmitte eine Länge von 15 m überschreitet.

6 Kundenanlage

Schäden an der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

7 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses sowie der erstmalige Einbau des Wasserzählers ist mit den Pauschalkosten gemäß Ziffer 3.1 abgegolten. Wenn die Anlage nach Außerbetriebnahme, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes erneut angeschlossen oder in Betrieb genommen wird, werden alle hierdurch entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **82,39 €** (77,00 €) je Messeinrichtung berechnet. Gleiches gilt, wenn die erstmalige Inbetriebsetzung aus von den GWBS nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses erfolgt erst, wenn alle Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses erstattet sind.

8 Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9 Zahlung, Zahlungsverzug

Eine endgültige Rechnungserteilung erfolgt nach Fertigstellung des Anschlusses mit den jeweils am Tage der Ausführung geltenden Kosten gemäß Ziffer 3.

Die Hausanschlusskosten und sonstige Leistungsentgelte werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig; sie sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungstellung ohne Abzug zu zahlen.

Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruches auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von 2,60 € berechnet.

10 Auskünfte

Die GWBS sind berechtigt, den Gemeinden Bous und Schwalbach für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

11 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der GWBS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12 Umsatzsteuer

In allen Preisen die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) enthalten.

(...) = Nettopreise

(01.2009)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

AVBWasserV Ausfertigungsdatum: 20. Juni 1980

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist“ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11. Dezember 2014 I 2010

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschosfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden.

In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert,

abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlußnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwasser ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Meßeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Dies muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünftfachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitannteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Mietvertrag für Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler (für Nichttrinkwassernutzung – Bauwasser)



Kunde _____ :

Telefon:

Anschrift:

Name, Vorname

Wasserentnahme in (Ort, Straße):

1. Die GWBS überlässt dem Kunden ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel. (Standrohrzähler). Hierfür wird eine Kautions von 300,00 € erhoben. Die Kautions wird bei Rückgabe des Hydranten nicht sofort erstattet, sondern bei der Hydrantenabrechnung verrechnet.
2. Bei Standrohrzähler wird neben dem Wasserbezugspreis von 1,50 €/m³ und dem Grundwasserentnahmeentgelt von 0,11 €/m³ ein Jahresgrundpreis von z.Zt. 387,13 € berechnet. Als Mindestgrundpreis werden z.Zt. 32,26 € erhoben. **Abweichend hiervon wird bei einer Rückgabe innerhalb von 3 Tagen ein Sonderpreis von 10,00 € erhoben.** In den Preisen ist die Mehrwertsteuer von z.Zt. 7% enthalten.
3. Die Hydrantenstandrohre sind so anzubringen, dass keine Beeinträchtigung der Wasserversorgung und keine Behinderung des Verkehrs erfolgt. Für die ordnungsgemäße Absicherung ist der Kunde verantwortlich. Bei der Montage des Standrohres ist die „Bedienungsanleitung für die Benutzung von Hydrantenstandrohren“ die als Anlage beigefügt ist, zu beachten. Der Kunde stellt die GWBS von der Haftung frei, für Schäden, die durch die Benutzung des Hydrantenstandrohres entstehen.
4. Die Nutzung des Hydrantenstandrohres darf nur für eigene Zwecke erfolgen. Eine Überlassung des Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht statthaft.
5. Der Kunde wird darauf hingewiesen und bestätigt, dass das Hydrantenstandrohr nur für Bauwasser und nicht für Trinkwasserzwecke verwendet wird.
6. Im Übrigen gelten die Wasserversorgungsbedingungen der GWBS in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kunden)

Kautions 300,00 € bar / Scheck erhalten:

(Ort, Datum)

(Unterschrift GWBS)

Hydrantenstandrohr Nr.: _____ Stand: _____ cbm mit/ohne Schlüssel.

Hydrantenstandrohr zurück am	_____	Zählerstand cbm	_____
Wasserverbrauch cbm	_____	Grundpreis Monat(e)	_____

Bankverbindung des Kunden:

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut (Name)

(BIC)

DE _____
(IBAN)

Kautions wird mit Bauwasserzähler verrechnet

1. GWBS; 2. Kunde;